

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikafloor®-150 Plus Komp. A



Überarbeitet am: 19.12.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 19.12.2024

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Sikafloor®-150 Plus Komp. A

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produktverwendung : Epoxidharzbeschichtung

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name des Herstellerunternehmens : Sika Österreich GmbH  
Bingser Dorfstraße 23  
6700 Bludenz  
Telefon : +43 5 0610 0  
E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : EHS@at.sika.com

#### 1.4 Notrufnummer

0043 1 4064343 (Giftinformationszentrale Wien)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

|                                                         |                                                               |
|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2                   | H315: Verursacht Hautreizungen.                               |
| Augenreizung, Kategorie 2                               | H319: Verursacht schwere Augenreizung.                        |
| Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1         | H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.            |
| Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 2 | H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H315 Verursacht Hautreizungen.  
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikafloor®-150 Plus Komp. A



Überarbeitet am: 19.12.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 19.12.2024

Wirkung.

|                     |   |                    |                                                                                        |
|---------------------|---|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| Sicherheitshinweise | : | <b>Prävention:</b> |                                                                                        |
|                     |   | P261               | Einatmen von Nebel oder Dampf vermeiden.                                               |
|                     |   | P264               | Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.                                                  |
|                     |   | P273               | Freisetzung in die Umwelt vermeiden.                                                   |
|                     |   | P280               | Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.                                  |
|                     |   | <b>Reaktion:</b>   |                                                                                        |
|                     |   | P333 + P313        | Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
|                     |   | P391               | Verschüttete Mengen aufnehmen.                                                         |

### Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan  
Reaktionsmasse von BFDGE-Epoxidharz-Isomeren  
p-tert-Butylphenyl-1-(2,3-epoxy)propylether

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikafloor®-150 Plus Komp. A



Überarbeitet am: 19.12.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 19.12.2024

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

##### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung                        | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>Registrierungsnummer              | Einstufung                                                                                                                                                                                                                                        | Konzentration<br>(% w/w) |
|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan       | 1675-54-3<br>216-823-5<br>01-2119456619-26-XXXX        | Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Irrit. 2; H319<br>Skin Sens. 1; H317<br>Aquatic Chronic 2; H411<br><br>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte<br>Eye Irrit. 2; H319<br>≥ 5 %<br><br>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte<br>Skin Irrit. 2; H315<br>≥ 5 % | ≥ 60 - < 80              |
| Bis(isopropyl)naphthalin                     | 38640-62-9<br>254-052-6<br>01-2119565150-48-XXXX       | Asp. Tox. 1; H304<br>Aquatic Chronic 1; H410                                                                                                                                                                                                      | ≥ 10 - < 20              |
| Reaktionsmasse von BFDGE-Epoxidharz-Isomeren | Nicht zugewiesen<br>701-263-0<br>01-2119454392-40-XXXX | Skin Irrit. 2; H315<br>Skin Sens. 1A; H317<br>Aquatic Chronic 2; H411                                                                                                                                                                             | ≥ 5 - < 10               |
| p-tert-Butylphenyl-1-(2,3-epoxy)propylether  | 3101-60-8<br>221-453-2<br>01-2119959496-20-XXXX        | Skin Sens. 1; H317<br>Aquatic Chronic 2; H411                                                                                                                                                                                                     | ≥ 5 - < 10               |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Arzt konsultieren.  
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
- Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikafloor®-150 Plus Komp. A



Überarbeitet am: 19.12.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 19.12.2024

- |                   |   |                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                   | : | Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.                                                                                                                                                             |
| Nach Hautkontakt  | : | Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.<br>Mit Seife und viel Wasser abwaschen.<br>Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.                                                                |
| Nach Augenkontakt | : | Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser spülen.<br>Kontaktlinsen entfernen.<br>Auge weit geöffnet halten beim Spülen.<br>Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.          |
| Nach Verschlucken | : | Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.<br>Mund mit Wasser ausspülen.<br>Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.<br>Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. |

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- |          |   |                                                                                                                                                                                      |
|----------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Symptome | : | Allergische Reaktionen<br>Übermäßiger Tränenfluss<br>Hautrötung<br>Dermatitis<br>Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen. |
| Risiken  | : | Verursacht Hautreizungen.<br>Kann allergische Hautreaktionen verursachen.<br>Verursacht schwere Augenreizung.<br><br>reizende Wirkungen<br>sensibilisierende Wirkungen               |

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- |            |   |                            |
|------------|---|----------------------------|
| Behandlung | : | Symptomatische Behandlung. |
|------------|---|----------------------------|

---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

- |                       |   |                                                                                                                                     |
|-----------------------|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Geeignete Löschmittel | : | Im Brandfall, zum Löschen Wasser/Sprühwasser/Wasserstrahl/Kohlendioxid/Sand/Schaum/alkoholbeständigen Schaum/Löschpulver verwenden. |
|-----------------------|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- |                                            |   |                                                                                                    |
|--------------------------------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung | : | Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen. |
| Gefährliche Verbrennungs-                  | : | Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt                                                    |



produkte

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.  
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Ungeschützten Personen den Zugang verwehren.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

- Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).  
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

- Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

---

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Hinweise zum sicheren Umgang : Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).  
Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.  
Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikafloor®-150 Plus Komp. A



Überarbeitet am: 19.12.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 19.12.2024

leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der dieses Gemisch gebraucht wird.  
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.  
Die allg. Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Aufbewahren gemäß den lokalen Vorschriften.
- Lagerklasse (TRGS 510) : 10
- Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

- Bestimmte Verwendung(en) : Vor Gebrauch aktuelles Produktdatenblatt beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe | CAS-Nr. | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parameter * | Grundlage * |
|---------------|---------|------------------------------|-----------------------------|-------------|
|---------------|---------|------------------------------|-----------------------------|-------------|

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Technische Schutzmaßnahmen

Konzentration in der Luft unter den normalen Arbeitsplatzgrenzwerten halten.  
Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

#### Persönliche Schutzausrüstung

- Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166  
Augenspülflasche mit reinem Wasser
- Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen chemikalienbeständige Handschuhe (EN 374) getragen werden. Herstellerangaben sind zu beachten.  
Für kurzfristige Arbeiten oder als Spritzschutz geeignet:  
Handschuhe aus Butylkautschuk/Nitrilkautschuk (> 0,1 mm)

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikafloor®-150 Plus Komp. A



Überarbeitet am: 19.12.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 19.12.2024

- Kontaminierte Handschuhe sofort wechseln und entsorgen.  
Bei permanentem Produktkontakt:  
Handschuhe aus Viton (0.4 mm)  
Durchdringungszeit >30 min.
- Haut- und Körperschutz : Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe nach EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung, lange Hose). Bei Misch- und Rührarbeiten wird zusätzlich eine Gummischürze und Schutzstiefel (EN 14605) empfohlen.
- Atemschutz : Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**
- Allgemeine Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aggregatzustand : flüssig  
Aussehen : viskose Flüssigkeit  
Farbe : transparent  
Geruch : nach Epoxiden
- Schmelzpunkt/ Schmelzbereich / Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar
- Siedepunkt/Siedebereich : Keine Daten verfügbar
- Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Keine Daten verfügbar
- Obere/untere Zünd- oder Explosionsgrenzen**
- Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze : Keine Daten verfügbar
- Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze : Keine Daten verfügbar
- Flammpunkt : > 101 °C  
Methode: geschlossener Tiegel
- Zündtemperatur : Keine Daten verfügbar
- Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar
- pH-Wert : Nicht anwendbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sika<sup>®</sup>floor®-150 Plus Komp. A



Überarbeitet am: 19.12.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 19.12.2024

Stoff / Gemisch nicht löslich (in Wasser)

### Viskosität

Viskosität, dynamisch : ca. 2.700 mPa.s (23 °C)

Viskosität, kinematisch : > 20,5 mm<sup>2</sup>/s (40 °C)

### Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : unlöslich

Verteilungskoeffizient: n-  
Octanol/Wasser : Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : 0,01 hPa

Dichte : ca. 1,13 g/cm<sup>3</sup> (20 °C)

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften : Keine Daten verfügbar

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

:  
Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikafloor®-150 Plus Komp. A



Überarbeitet am: 19.12.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 19.12.2024

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

##### Akute Toxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

##### Inhaltsstoffe:

##### **Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan:**

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 5.000 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): > 5.000 mg/kg

##### **Bis(isopropyl)naphthalin:**

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 3.900 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 5,64 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Ratte): > 4.500 mg/kg

##### **p-tert-Butylphenyl-1-(2,3-epoxy)propylether:**

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 5.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 3.466 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): 6.000 mg/kg

##### **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Verursacht Hautreizungen.

##### **Schwere Augenschädigung/-reizung**

Verursacht schwere Augenreizung.

##### **Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

##### **Sensibilisierung durch Hautkontakt**

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

##### **Sensibilisierung durch Einatmen**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

##### **Keimzell-Mutagenität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

##### **Karzinogenität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikafloor®-150 Plus Komp. A



Überarbeitet am: 19.12.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 19.12.2024

### Reproduktionstoxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

### Aspirationstoxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften

#### Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### Inhaltsstoffe:

#### **Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan:**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 2 mg/l  
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 1,8 mg/l  
Expositionszeit: 48 h

#### **Reaktionsmasse von BFDGE-Epoxidharz-Isomeren:**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Leuciscus idus (Goldorfe)): 2,54 mg/l  
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : LC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 2,55 mg/l  
Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EC50 (Algen): 1,8 mg/l  
Expositionszeit: 72 h

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sika<sup>®</sup>-150 Plus Komp. A



Überarbeitet am: 19.12.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 19.12.2024

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

#### Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

#### Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden.  
Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten.  
Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.  
Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.  
Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen.  
Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikafloor®-150 Plus Komp. A



Überarbeitet am: 19.12.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 19.12.2024

Österreich - Abfallkatalog : 57202

Verunreinigte Verpackungen : ARA Lizenznummer: 1899 (gilt nur für die restentleerte Verpackung) Restentleert Behälter sind einer Verwertung im Sinn der Verpackungsverordnung zurückzuführen.

15 01 10\* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR : UN 3082

IMDG : UN 3082

IATA : UN 3082

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.  
(Epoxidharz)

IMDG : ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID,  
N.O.S.  
(epoxy resin)

IATA : Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s.  
(epoxy resin)

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

|      | Klasse | Nebengefahren |
|------|--------|---------------|
| ADR  | : 9    |               |
| IMDG | : 9    |               |
| IATA | : 9    |               |

#### 14.4 Verpackungsgruppe

**ADR**

Verpackungsgruppe : III

Klassifizierungscode : M6

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 90

Gefahrzettel : 9

Tunnelbeschränkungscode : (-)

Anmerkungen : Transport gemäß Sondervorschrift 375

**IMDG**

Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : 9

EmS Kode : F-A, S-F

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sika<sup>®</sup>-150 Plus Komp. A



Überarbeitet am: 19.12.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 19.12.2024

Anmerkungen : Transport gemäß IMDG-Code 2.10.2.7

### IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 964  
(Frachtflugzeug)  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y964  
Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : Miscellaneous  
Anmerkungen : Transport gemäß Sondervorschrift A 197

### IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 964  
(Passagierflugzeug)  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y964  
Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : Miscellaneous

## 14.5 Umweltgefahren

### ADR

Umweltgefährdend : ja

### IMDG

Meeresschadstoff : ja

### IATA (Passagier)

Umweltgefährdend : ja

### IATA (Fracht)

Umweltgefährdend : ja

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

## 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

---

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) : Nicht anwendbar  
Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe

REACH Information: Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind  
- von unseren Lieferanten registriert und/oder  
- von uns registriert und/oder  
- von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder  
- unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Registrierpflicht ausgenommen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikafloor®-150 Plus Komp. A



Überarbeitet am: 19.12.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 19.12.2024

|                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)    | : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:<br>Nummer in der Liste 3<br><br>Nummer in der Liste 75:                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).                                                 | : Keine der Komponenten ist gelistet<br>(=> 0.1 %).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)                                                                                          | : Nicht anwendbar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Verordnung (EG) über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen                                                                                          | : Nicht anwendbar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung)                                                                             | : Nicht anwendbar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien                                  | : Nicht anwendbar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Gefahrklasse nach VbF                                                                                                                                      | : Entfällt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.<br>E2 | UMWELTGEFAHREN                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Wassergefährdungsklasse                                                                                                                                    | : WGK 3 stark wassergefährdend<br>Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Flüchtige organische Verbindungen                                                                                                                          | : Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)<br>Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 0,01% w/w<br>ohne VOC-Abgabe<br><br>Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)<br>Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 0,01% w/w |
| GISCODE                                                                                                                                                    | : RE30                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sika<sup>®</sup>-150 Plus Komp. A



Überarbeitet am: 19.12.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 19.12.2024

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

|      |   |                                                                    |
|------|---|--------------------------------------------------------------------|
| H304 | : | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H315 | : | Verursacht Hautreizungen.                                          |
| H317 | : | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                       |
| H319 | : | Verursacht schwere Augenreizung.                                   |
| H410 | : | Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.       |
| H411 | : | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.            |

### Volltext anderer Abkürzungen

|                 |   |                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aquatic Chronic | : | Langfristig (chronisch) gewässergefährdend                                                                                                                                                                                           |
| Asp. Tox.       | : | Aspirationsgefahr                                                                                                                                                                                                                    |
| Eye Irrit.      | : | Augenreizung                                                                                                                                                                                                                         |
| Skin Irrit.     | : | Reizwirkung auf die Haut                                                                                                                                                                                                             |
| Skin Sens.      | : | Sensibilisierung durch Hautkontakt                                                                                                                                                                                                   |
| ADR             | : | Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route                                                                                                                                            |
| CAS             | : | Chemical Abstracts Service                                                                                                                                                                                                           |
| DNEL            | : | Derived no-effect level                                                                                                                                                                                                              |
| EC50            | : | Half maximal effective concentration                                                                                                                                                                                                 |
| GHS             | : | Globally Harmonized System                                                                                                                                                                                                           |
| IATA            | : | International Air Transport Association                                                                                                                                                                                              |
| IMDG            | : | International Maritime Code for Dangerous Goods                                                                                                                                                                                      |
| LD50            | : | Median lethal dosis (the amount of a material, given all at once, which causes the death of 50% (one half) of a group of test animals)                                                                                               |
| LC50            | : | Median lethal concentration (concentrations of the chemical in air that kills 50% of the test animals during the observation period)                                                                                                 |
| MARPOL          | : | International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978                                                                                                                        |
| OEL             | : | Occupational Exposure Limit                                                                                                                                                                                                          |
| PBT             | : | Persistent, bioaccumulative and toxic                                                                                                                                                                                                |
| PNEC            | : | Predicted no effect concentration                                                                                                                                                                                                    |
| REACH           | : | Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH), establishing a European Chemicals Agency |
| SVHC            | : | Substances of Very High Concern                                                                                                                                                                                                      |
| vPvB            | : | Very persistent and very bioaccumulative                                                                                                                                                                                             |

### Weitere Information

Einstufung des Gemisches:

Einstufungsverfahren:

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikafloor®-150 Plus Komp. A



Überarbeitet am: 19.12.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 19.12.2024

---

|                   |      |               |
|-------------------|------|---------------|
| Skin Irrit. 2     | H315 | Rechenmethode |
| Eye Irrit. 2      | H319 | Rechenmethode |
| Skin Sens. 1      | H317 | Rechenmethode |
| Aquatic Chronic 2 | H411 | Rechenmethode |

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleistung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblätter beachten.

|| Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe !

AT / DE